

## **Gesprächsergebnis der Verhandlungen des Landes mit den KSV zur Beitragsfreiheit im Kindergarten (Stand 24.05.2018)**

1. Das Land beabsichtigt, die Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem 1. August 2018 im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich zu gewährleisten. Eine Beitragserhebung der Kommunen wird nur noch für eine darüber hinaus gehende Betreuung rechtlich möglich sein. Beiträge für Verpflegung und Sonderleistungen bleiben davon unberührt.
2. Der nach Art. 57 Abs. 4 NV erforderliche finanzielle Ausgleich der Kommunen zur Kompensation der entfallenden Elternbeiträge erfolgt über eine Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Personalausgaben für Kindergartenkinder von bislang 20 % auf 55 % zum kommenden Kindergartenjahr 2018/2019. Der erhöhte Finanzhilfesatz wird im KiTaG bei Wegfall der besonderen Finanzhilfe gemäß § 21 Abs. 2 KiTaG gesetzlich normiert. Für die folgenden drei Kindergartenjahre wird der allgemeine Finanzhilfesatz jährlich um 1 % gesteigert. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erreicht die Finanzhilfe dauerhaft 58 %.
3. Für die Erhöhung auf 55 % setzt das Land eigene Mittel ein. Für die weiteren prozentualen Steigerungen setzt das Land die vom Bund unter anderem für eine Beitragsfreiheit zur Verfügung gestellten Mittel in den Haushaltsjahren 2019 - 2021 ein. In den Kindergartenjahren 2018/2019 bis 2021/2022 entspricht dies einer Summe von 84 Mio. Euro. Die weiteren Mittel des Bundes werden entsprechend der vorgegebenen Zwecke ungeschmälert an die Kommunen weitergereicht. Dabei ist die weitere Zweckbestimmung für Investitionen und zur Steigerung der Qualität zu berücksichtigen. Für die genannten Haushaltsjahre wird zurzeit davon ausgegangen, dass der Bund insgesamt 328 Mio. Euro für Niedersachsen zur Verfügung stellen wird. Sollten die für die Beitragsfreiheit vorgesehenen Bundesmittel nicht über das Haushaltsjahr 2021 hinaus gewährt werden, wird das Land die für die weitere Steigerung auf bis zu 58% notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.
4. Das Land und die Kommunen vereinbaren, die ersetzende Kindertagespflege in der Altersgruppe Ü3 mit in die Beitragsfreiheit einzubeziehen. Hierfür erhalten die Kommunen in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2022 eine Zuwendung in Höhe von 20 Mio. Euro. Sollte das Land bundesrechtlich daran gehindert sein, die Förderung bereits zum 01.08. 2018 aufzunehmen, werden die Landkreise vorübergehend in Vorleistung treten.
5. Für Kommunen, denen nach Einführung der Beitragsfreiheit bestimmte Mindereinnahmen zwischen den bisherigen Elternbeiträgen und der erhöhten Finanzhilfe entstehen, vereinbaren Land und Kommunen eine Härtefallregelung. In den Genuss dieser Regelung kommen alle Kommunen, denen Einnahmeausfälle entstehen. Einnahmeausfälle

bis zur Höhe von 5%, gemessen an den bisherigen Elternbeiträgen, werden im Sinne einer Bagatellgrenze nicht erstattet. Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Das Land stellt hierfür insgesamt 48 Mio. Euro in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2021 zur Verfügung.

6. Die Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 2. DVO-KiTaG wird in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2022 um insgesamt 115 Mio. Euro aufgestockt. Dies entspricht einer Erhöhung der bestehenden Dynamisierung von 1,5% auf 2,5% für den Bereich der Altersgruppen U3 und Ü3. Die Leistung wird durch eine Förderrichtlinie des Landes gewährt. Sollten sich die hier dargestellten Bundesmittel dauerhaft verstetigen, sagt das Land eine Überführung in eine gesetzliche Regelung zu.
7. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind auch für investive Maßnahmen und für Qualitätsverbesserungen in Kindertagesstätten einzusetzen. Land und Kommunen sind sich einig, dass die Verbesserung der Betreuung aber auch der Baulichkeiten wichtige Maßnahmen in der frühkindlichen Bildung darstellen. Sie vereinbaren daher eine Summe von 61 Mio. Euro in der Zeit ab 01.08.2019 für eben solche Zwecke zu verwenden. Das Land sagt den Kommunen zu, das Geld nicht für qualitätsverbessernde Maßnahme einzusetzen, die zu Mehraufwendungen bei den Kommunen führen.
8. Zur Umsetzung der in den Punkten 4 - 6 genannten Maßnahmen wird das Land eine Förderrichtlinie erlassen.
9. Die Fördermittel der Punkte 4 - 7 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie werden durch die Höhe zur Verfügung stehenden Bundesmittel beschränkt.
10. Land und Kommunen vereinbaren die Punkte 4 - 7 im August 2019 einer Revision zu unterziehen und die Verteilung der Bundesmittel auf die hier genannten Maßnahmen zu überprüfen.
11. Das Land und die Kommunen werden das Ergebnis ihrer Verhandlungen in einer verbindlichen Vereinbarung niederlegen, deren Entwurf bis zum 31.05.2018 vorliegen soll.